



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2021 • Siebente Sitzung • 09.06.21 • 08h15 • 20.062
Conseil des Etats • Session d'été 2021 • Septième séance • 09.06.21 • 08h15 • 20.062



20.062

Kollektivanlagengesetz.

Limited Qualified Investor Fund (L-QIF)

Loi sur les placements collectifs.

Limited Qualified Investor Fund (L-QIF)

Erstrat – Premier Conseil

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.06.21 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)

Noser Ruedi (RL, ZH), für die Kommission: Ich gestatte mir, hierzu eine kurze Berichterstattung zu machen. Es gibt keine Minderheiten, und auch die Änderungen, die die Kommission vorgenommen hat, sind kaum bestritten. Trotzdem hat sich Ihre Kommission intensiv mit dem Gesetz beschäftigt. Wir haben das Geschäft an der Sitzung vom 20. April beraten und dabei sieben Anträge diskutiert.

Dies ist eine sehr technische Vorlage. Ein neuer Fondstyp soll im Gesetz erlaubt werden. Auf gut Deutsch heisst er Limited Qualified Investor Fund (L-QIF). Dieser soll in der Schweiz neu möglich sein, aber nur für qualifizierte Anleger und Anlegerinnen. Zuerst noch: Was ist ein qualifizierter Anleger oder eine qualifizierte Anlegerin laut Gesetz? Das sind Banken, Effektenhändler, Fondsdiensleister sowie Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, Beaufsichtiger der Versicherungseinrichtungen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen – also auch die Pensionskassen –, aber auch Unternehmen ganz allgemein. Ihnen allen geben wir mit dieser Vorlage die Möglichkeit, in einem rechtlich gesicherten Rahmen ein konkurrenzfähiges Finanzprodukt zu schaffen und dieses in der Schweiz anzusiedeln statt wie bisher in Luxemburg, sprich im Ausland. Damit kann der Schweizer Finanzplatz zu Luxemburg aufschliessen. In Luxemburg heissen die gleichen Produkte Reserved Alternative Investment Funds (RAIF) und sind dort seit 2016 erfolgreich im Einsatz. Es gibt viele Anlegerinnen und Anleger aus der Schweiz, die diese RAIF nutzen. Diese können

AB 2021 S 529 / BO 2021 E 529

wir zurückgewinnen, wenn der Schweizer Finanzplatz selbst ein entsprechendes konkurrenzfähiges Angebot ermöglicht. Damit holen wir Arbeitsplätze, Wertschöpfung und Steuersubstrat zurück in die Schweiz und stärken den Finanzplatz.

L-QIF konkurrenzieren die bestehenden Produkte nicht, sondern sollen in erster Linie Investitionen in innovative, neue Assetklassen erlauben, und zwar nach Schweizer Recht. Die Anwendung von L-QIF ist beschränkt: Erstens ist sie für ausländische Investoren von geringerem Interesse; hier steht noch die Verrechnungssteuer im Weg. Zweitens sind es in erster Linie Schweizer Investoren, die sich dafür interessieren werden, weil wir keinen EU-Passport für unsere Fonds haben. Wir haben aber eine grosse Nachfrage danach.

Ich möchte versuchen, eine mögliche Anwendung dieses komplizierten Konstruktes kurz zu erklären. Ich möchte festhalten, dass das ein Beispiel ist; es gibt Hunderte von anderen Anwendungen. Stellen Sie sich vor, zwei Pensionskassen und eine Förderstiftung für schweizbasierte Forschung entscheiden zu dritt, sich für Jungunternehmen zu interessieren, die auf dem Schweizer Forschungsplatz versuchen, aufgrund ihrer Forschungsresultate eine Firma, zum Beispiel in den Bereichen Biotech, Life Science, Roboting, Energie, Nanowerkstoffe usw., zu gründen. Wenn diese Truppe von zwei Pensionskassen und einer Förderstiftung solche Firmen gefunden hat, dann muss sie relativ schnell wissen, was der Bedarf dieser Firmen ist, und das Investment tätigen. Das Einfachste wäre es, das Investment mit diesem Fonds zu machen, denn diesen kann man relativ schnell gründen. Wenn der Fonds, das Framework, bereit ist, kann man ihn innert Tagen gründen. Das Geld fliesst dann innert Tagen. Wenn Sie dies mit einem normalen Fonds machen, dann braucht es eine Bewilligung der Finma. Das Verfahren zum Einholen dieser Bewilligung kann bis neun Monate dauern. Das nur als ein Beispiel; es gibt noch zig andere Anwendungen.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2021 • Siebente Sitzung • 09.06.21 • 08h15 • 20.062
Conseil des Etats • Session d'été 2021 • Septième séance • 09.06.21 • 08h15 • 20.062



Zusammengefasst: Der L-QIF ist kein Retail-Produkt. Er steht ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern offen, also den Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmern, die im Fondsgebiet eine hohe Fachkompetenz haben. Der L-QIF muss weder separat von der Finma bewilligt werden, noch untersteht er im Anschluss als Produkt ihrer Aufsicht, denn die, die den L-QIF herausgeben, werden von der Finma direkt beaufsichtigt. Sie müssen Spezialisten sein und eine Zulassung haben. Das Konzept ist, dass die, die den Fonds herausgeben, von der Finma direkt beaufsichtigt werden.

In der Kommission wurden nur zwei grosse Fragen diskutiert. Die erste war: Wie viel Fremdkapital darf in einem solchen Fonds vorhanden sein? Wir haben den Bundesrat mit seinem Vorschlag unterstützt, dies in der Verordnung zu regeln. Denn es gibt viele Anwendungen, und man muss flexibel auf die Nachfrage reagieren können. Wir vertrauen dem Bundesrat, dass er die betreffenden Regeln schon mit der richtigen Abwägung festlegen wird. Die zweite grosse Diskussion war, ob auch Vermögensverwalter solche Fonds betreuen dürfen. Diese Frage wird sicher im Zweitrat noch einmal aufgenommen und diskutiert werden. Ihre Kommission war der Ansicht, man solle etwas vorsichtig sein und den L-QIF nur dann für Anbieter öffnen, wenn diese Anbieter wirklich einer Finma-Aufsicht unterstellt sind und diese Aufsicht auch hochwertig ist. Das war die Diskussion in der Kommission.

Weiter haben wir noch festgestellt, dass es einen kleinen Widerspruch zwischen dem Finanzinstitutsgesetz und diesem Gesetz gibt. Das SIF hat aber bestätigt, dass es das Problem in der DLT-Verordnung lösen wird. Das ist auf gutem Wege. Die Änderung sollte schon am 1. August in Kraft sein. Deshalb haben wir im Entwurf keine Änderung vorgenommen.

Zusammenfassend: Es ist ein kleines Marktgebiet, das für die Schweizer Wirtschaft und für den Finanzplatz wichtig ist. Wenn es möglich ist, Konkurrenz- und Wettbewerbsnachteile aufzuheben, ohne neue Risiken zu schaffen, dann soll man das tun.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Maurer Ueli, Bundesrat: Die Vorlage, die wir Ihnen nun unterbreiten, geht auf eine Motion Noser zurück. Er forderte international konkurrenzfähige kollektive Kapitalanlagen. Wir haben die Vorlage, die Sie heute zu beraten haben, unter Mitwirkung der Finma, des Bundesamtes für Sozialversicherungen, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Branche erarbeitet. Sie stiess in der Vernehmlassung auf breite Zustimmung.

Um was geht es? Das übergeordnete Ziel ist eigentlich immer, den Schweizer Finanzplatz konkurrenzfähig zu halten und ihm im Vergleich mit den Konkurrenzplätzen, die zum Schweizer Finanzplatz eben in Konkurrenz stehen, gleich lange Spiesse zu gewähren.

Im Ausland gibt es seit einigen Jahren entsprechende Fonds, wie wir sie Ihnen heute vorschlagen. Neu soll das auch in der Schweiz möglich sein. Damit soll es ermöglicht werden, dass Schweizer Anleger für solche Produkte nicht ins Ausland gehen müssen – Luxemburg ist der wichtigste Markt hier in Europa –, sondern dass man solche Fonds auch in der Schweiz gründen kann.

Diese Fonds sollen nicht von der Aufsichtsbehörde genehmigt oder beaufsichtigt werden, und sie sind daher eben entsprechend limitiert. Der Begriff dafür ist L-QIF; Sie haben es gehört. Weil die Fonds keiner Genehmigung bedürfen, können sie rasch und kostengünstig lanciert werden. Liberale Anlagevorschriften erlauben mehr Flexibilität und Innovation. Das tönt nach einer gewaltigen Öffnung, ist es im Grunde genommen aber nicht. Denn der Zugang ist auf professionelle Anleger beschränkt. Er steht also nicht für jedermann offen.

Aber wir schliessen mit dieser Vorlage eine Lücke zwischen dem schweizerischen Finanzplatz und ausländischen Finanzplätzen. Das scheint uns, gerade angesichts des zunehmenden Wettbewerbs, eben sehr wichtig zu sein.

Die Vorlage trägt aber auch dem Anlegerschutz Rechnung. Wie gesagt, sie soll auch zu keinem Reputationsrisiko werden. Der L-QIF steht nur qualifizierten Anlegern offen. Diese dürfen bereits heute in nicht beaufsichtigte Fonds investieren. Sie tun das einfach im Ausland, weil wir im Inland keine entsprechenden Möglichkeiten haben.

Das Institut, das einen solchen Fonds verwaltet, muss von der Finma beaufsichtigt werden – die Aufsicht besteht also, aber nicht direkt über das entsprechende Produkt. Verletzt ein solches Institut seine Pflichten bei der Verwaltung eines Fonds, so drohen ebenfalls Aufsichtsmassnahmen. Das Ganze ist weiterhin entsprechend überwacht. Die L-QIF unterstehen den Vorschriften des Kollektivanlagengesetzes. Deren Einhaltung wird durch die aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft der jeweiligen Fondsleitung ebenfalls geprüft.

Man kann also sagen, dass das, was wir Ihnen unterbreiten, eine angemessene Deregulierung ist. Sie trägt dem Bedürfnis nach einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit ebenso Rechnung wie dem Anlegerschutz. Bei der Verabschiedung der Botschaft gab es Signale, dass der L-QIF von vermögenden Privatpersonen dazu genutzt werden könnte, im Bereich der direkten Immobilienanlagen Steuern zu optimieren. Wir haben der



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2021 • Siebente Sitzung • 09.06.21 • 08h15 • 20.062
Conseil des Etats • Session d'été 2021 • Septième séance • 09.06.21 • 08h15 • 20.062



WAK-S über mögliche drohende Mindereinnahmen entsprechend Bericht erstattet. Sie haben dann mit uns zusammen eine Ergänzung des Gesetzes vorgenommen, sodass diese Lücke, sofern sie denn bestanden hätte, jetzt auch entsprechend geschlossen wurde.

Zusammenfassend kann man sagen, dass der L-QIF qualifizierten Anlegern eine innovative, aber solide Alternative zu ähnlichen ausländischen Produkten bieten und damit den schweizerischen Finanzplatz stärken wird. Es ist in unserer aller Interesse, dass der Finanzplatz wettbewerbsfähig bleibt. Der Druck ist sehr gross. Die Vorlage, die wir Ihnen unterbreiten, schliesst eine Lücke, macht den Finanzplatz attraktiver, stärkt den Anlegerschutz und ist damit eigentlich im Interesse der Schweiz.

Ich bitte Sie ebenfalls, auf die Vorlage einzutreten und ihr dann zuzustimmen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

AB 2021 S 530 / BO 2021 E 530

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen Loi fédérale sur les placements collectifs de capitaux

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress; Ziff. I Einleitung; Ersatz von Ausdrücken; Art. 7 Abs. 4; 8 Abs. 1; 9 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule; ch. 1 introduction; remplacement d'expressions; art. 7 al. 4; 8 al. 1; 9 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 10 Abs. 3ter

Antrag der Kommission

...

2. ... der einer prudenziellen Aufsicht ...

...

Art. 10 al. 3ter

Proposition de la commission

...

2. ... surveillance prudentielle comme celle de ...

...

Noser Ruedi (RL, ZH), für die Kommission: Bei Artikel 10 Absatz 3ter Buchstabe a Ziffer 2 haben wir den Entwurf nur redaktionell angepasst.

Angenommen – Adopté

Art. 12 Abs. 2; 13 Abs. 2bis; 15 Abs. 3; 20 Abs. 1 Bst. b; 43 Abs. 2 Bst. d; 51 Abs. 2, 5; 72 Abs. 2; 78 Abs. 4; 78a; 79 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2021 • Siebente Sitzung • 09.06.21 • 08h15 • 20.062
Conseil des Etats • Session d'été 2021 • Septième séance • 09.06.21 • 08h15 • 20.062



Art. 12 al. 2; 13 al. 2bis; 15 al. 3; 20 al. 1 let. b; 43 al. 2 let. d; 51 al. 2, 5; 72 al. 2; 78 al. 4; 78a; 79 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 102

Antrag der Kommission

Titel

Gesellschaftsvertrag

Abs. 1

...

d. ... Kommanditsumme oder die Bandbreite der Kommanditsumme (Kapitalband);

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 102

Proposition de la commission

Titre

Contrat de société

Al. 1

...

d. ... commandites ou la fourchette du total des commandites (marge de fluctuation du capital);

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Noser Ruedi (RL, ZH), für die Kommission: Ich habe zwei Anmerkungen: Erstens möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass es auf der Fahne einen kleinen Fehler hat. In Artikel 102 lautet der Gliederungstitel "Gesellschaftsvertrag und Prospekt". Da muss "und Prospekt" gestrichen werden. Das zu Ihrer Information. Zweitens haben wir in Absatz d die Bandbreite der Kommanditsumme eingefügt. Sie mögen sich an mein kleines Beispiel erinnern: Wenn Sie in ein Start-up-Unternehmen investieren wollen, ist vielleicht am Anfang nicht klar, wie viel Geld das braucht. Da ist es sinnvoll, dass man die Bandbreite und nicht eine exakte Zahl hat.

Angenommen – Adopté

Art. 102a; Gliederungstitel nach Art. 118

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 102a; titre suivant l'art. 118

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 118a

Antrag der Kommission

Abs. 1

...

abis. für den Fall, dass sie ihre Mittel direkt in Immobilien anlegt, ausschliesslich Anlegerinnen und Anlegern offensteht, die professionelle Kundinnen und Kunden nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstaben a-h FIDLEG sind;

...

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2021 • Siebente Sitzung • 09.06.21 • 08h15 • 20.062
Conseil des Etats • Session d'été 2021 • Septième séance • 09.06.21 • 08h15 • 20.062



Art. 118a

Proposition de la commission

Al. 1

...
abis. qui, s'il investit directement ses avoirs dans des valeurs immobilières, est exclusivement réservé aux investisseurs qualifiés qui sont considérés comme des clients professionnels au sens de l'article 4 alinéa 3 lettres a à h, LSFIn;

...

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Noser Ruedi (RL, ZH), für die Kommission: Ganz kurz: Herr Bundesrat Ueli Maurer hat schon darauf hingewiesen, dass es ein gewisses Risiko für ein Steuerschlupfloch geben könnte. Das wurde hier gestopft. Wir möchten es privaten Personen, die Immobilien haben, eigentlich nicht erlauben, dieses Mittel anzuwenden.

Angenommen – Adopté

Art. 118b, 118c

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 118d

Antrag der Kommission

...

a. ... und 103 sowie Artikel 79 Absatz 2;

...

Art. 118d

Proposition de la commission

...

a. ... et 103 ainsi qu'à l'article 79 alinéa 2;

...

Noser Ruedi (RL, ZH), für die Kommission: Auch hier ganz kurz: Ein offener Fonds ist ein Fonds, bei dem man spätestens nach null bis fünf Jahren seinen Anteil zurückziehen kann. Ein geschlossener Fonds ist ein Fonds, bei welchem

AB 2021 S 531 / BO 2021 E 531

man seinen Anteil länger als fünf Jahre nicht zurückziehen kann. Weil es hier um ein kreatives Mittel geht, um Investitionen in Dinge wie Kunst oder Wein zu ermöglichen, die vielleicht nicht so bekannt sind, ist Ihre Kommission der Ansicht, dass man etwas flexibler sein sollte. Wir haben nun die Grenze von fünf Jahren aufgehoben, sodass man hier längere Fristen zulassen kann.

Maurer Ueli, Bundesrat: Wir haben hier gewisse Bedenken, die ich anmelden möchte; wir wollen das im Nationalrat dann noch einmal zur Sprache bringen. Diese Regelung, die Sie hier vorschlagen, ist zwar in der Kommission einstimmig angenommen worden. Das Fazit derselben ist aber, dass eine klar etablierte Unterscheidung zwischen offenen und geschlossenen Fonds im Kollektivanlagengesetz verwässert werden kann. Das dient dann eigentlich dem Ganzen nicht. Wir würden das gerne noch einmal anschauen. Denn wenn das dann nicht mehr klar ist, kann das dem Fondsplatz mehr schaden als nützen. Aber nachdem Sie das einstimmig beschlossen haben, mache ich einfach darauf aufmerksam, dass wir das dann im Nationalrat gerne noch einmal diskutieren würden. Vielleicht kommt es dann zu Ihnen zurück – das einfach als Anmerkung.

Angenommen – Adopté





AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2021 • Siebente Sitzung • 09.06.21 • 08h15 • 20.062
Conseil des Etats • Session d'été 2021 • Septième séance • 09.06.21 • 08h15 • 20.062



Art. 118e-118p; 132 Abs. 3; 149 Abs. 1 Bst. g, h; Ziff. II, III

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 118e-118p; 132 al. 3; 149 al. 1 let. g, h; ch. II, III

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Änderung anderer Erlasse

Modification d'autres actes

Ziff. 1–7

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 1–7

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfs ... 41 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(1 Enthaltung)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse

gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires

selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté